



LIECHTENSTEIN-INSTITUT

23. Juni 2022

# Liechtensteinisches Umweltrecht

## Überblick und Schwerpunkte

Dr. iur. Cyrus Beck

FZ LIECHTENSTEINISCHES RECHT, UNIVERSITÄT INNSBRUCK





# Ablauf

- Einleitung
- Umweltschutzgesetz (USG) (1. Kreis)
  - Rezeption
  - Prinzipien
  - Emissionsbegrenzungen
  - Immissionsschutz (Bsp. Luftverunreinigungen)
  - Abfälle
- UVPG
  - Zweck, Verfahren
  - Bsp. Rezeptionsvorbild
  - Verbandsbeschwerde und Beschwerde der betroffenen Öffentlichkeit



# Ablauf

- Waldgesetz (2. Kreis)
  - Zweck und Begriff
  - Schutz und Erhaltung
  - Bewirtschaftung
- Klimaschutz (3. Kreis)
  - Internationales Recht
  - CO<sub>2</sub>-Gesetz





# Einleitung

- Besonderes Verwaltungsrecht
- *Alle Rechtsvorschriften, die direkt oder indirekt nachteiligen Einwirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen entgegenwirken sollen*





# Einleitung

- Kein Gesamtkonzept
- Historisch nach Bedürfnissen und Notwendigkeiten (Internationales Recht, EWRA, Zollvertrag) gewachsen
- Zersplitterung
- Keine Verfassungsmaterie
- Im Zentrum: USG
- Zudem zahlreiche Gesetze und VO: UVPG, WaldG, CO2-Gesetz, GSchG, NSchG, Strahlenschutzgesetz, SUPG usw.



# Einleitung

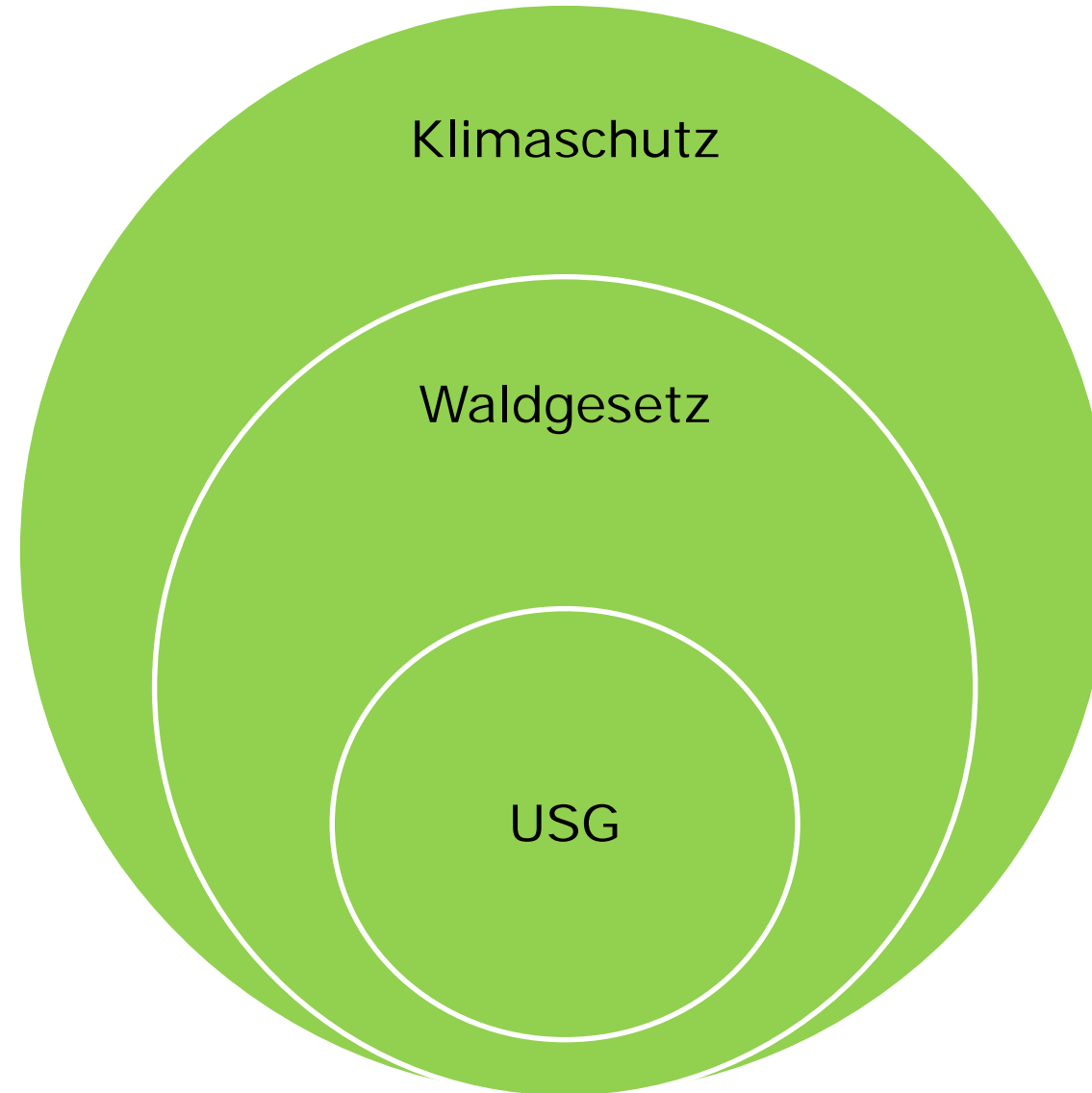
## 3-Kreise-Modell





# Einleitung

## 3-Kreise-Modell





# USG

- Zollvertrag: ch-USG teilweise direkt anwendbar
- 2007:
  - USG aus CH rezipiert
  - Umweltrecht teilweise konsolidiert
- Teilweise direkt anwendbare ch-Bestimmungen rezipiert (!)
- Umsetzung EU-Richtlinien





- Anthropozentrismus
- Verwaltungsrechtliche Prinzipien
- Umweltrechtliche Prinzipien:
- Nachhaltigkeitsprinzip
  - «Der dermalige Wälderbestand muss erhalten bleiben.» (§ 6 Abs. 1 Waldordnung 1865)
  - Heute ökologisch motiviert
  - Unterschiedlich konkretisiert
  - Nicht justiziabel



- Vorsorgeprinzip
  - Planender Umweltschutz
  - Verhältnismässigkeitsprinzip schränkt einerseits ein
  - Vorsorgeprinzip verleiht Umweltschutz andererseits mehr Gewicht
  - Auslegungshilfe nach Rechtsprechung in CH



- Verursacherprinzip
  - Nur Kostenzurechnungsregel in CH
  - Begründet materielle Verantwortlichkeit nach Gemeinschaftsrecht?
  - Insbesondere öffentliche Abgaben (z.B. Siedlungsabfälle)
  - Nicht justiziabel, konkretisiert durch Gesetzgeber



- **Gemeinschaftsrecht (EWR)**
  - EWR-Rechtsvorschriften, auf die verwiesen, direkt anwendbar
  - Künftige Änderungen direkt umgesetzt



## ■ Emissionsbegrenzung

- USG bezweckt Begrenzung der Umweltbelastung
- Konzeptioneller Grundsatz: Massnahmen an der Quelle (Emissionen)
- 1. Stufe: Begrenzung auf das technisch und betrieblich mögliche und wirtschaftlich tragbare Mass (Vorsorgeprinzip)
- Verhältnismässig ist nur Optimierung, nicht aber Verweigerung einer Bewilligung (BGE 139 II 185, Erw. 11.3.)
- 2. Stufe: Amtlich verfügte verschärfte Emissionsbegrenzungen, sobald Immissionsgrenzwerte überschritten oder erwartbar



## ■ Emissionsbegrenzung

- Emissionsgrenzwerte in VO
- Soweit nicht verordnet, amtlich verfügt direkt auf Grundlage des USG
- Weitere Instrumente: Bau- und Ausrüstungsvorschriften, Verkehrs- und Betriebsvorschriften, Vorschriften über Brenn- und Treibstoffe, Vorschriften im energetischen Bereich
- Beispiele: Partikelfilter bei Baumaschinen, Geschwindigkeitsbeschränkungen, beschränkte Betriebszeiten für Anlagen, Lenkungsabgaben, Vorschriften zur Wärmeisolation von Gebäuden





- Immissionsschutz im 19. Jh.
  - Privatrechtliches Nachbarrecht (§ 364 ABGB)
  - Öffentliche Aufgabe in FL seit 1866: Gewerbebewilligung für Anlagen unter Berücksichtigung der Nachteile für Nachbarn (§ 15 Gewerbeordnung 1865)



- Immissionsschutz heute
  - Kernbereich des Umweltrechts
  - Immissionsgrenzwerte (IGW)
  - IGW = Schwellen zu «schädlichen oder lästigen Einwirkungen» (Schaden oder *Wohlbefinden*)
  - Soweit nicht verordnet, amtlich verfügt direkt auf Grundlage des USG
  - Anlagebezogener Ansatz aus CH rezipiert (vgl. Gewerbeordnung 1865)
  - Anlagen = Bauten, Verkehrswege, andere ortsfeste Einrichtungen, Terrainveränderungen, zudem: Geräte, Maschinen, Fahrzeuge, Luftfahrzeuge
  - Grundidee: Optimierung von Anlagen

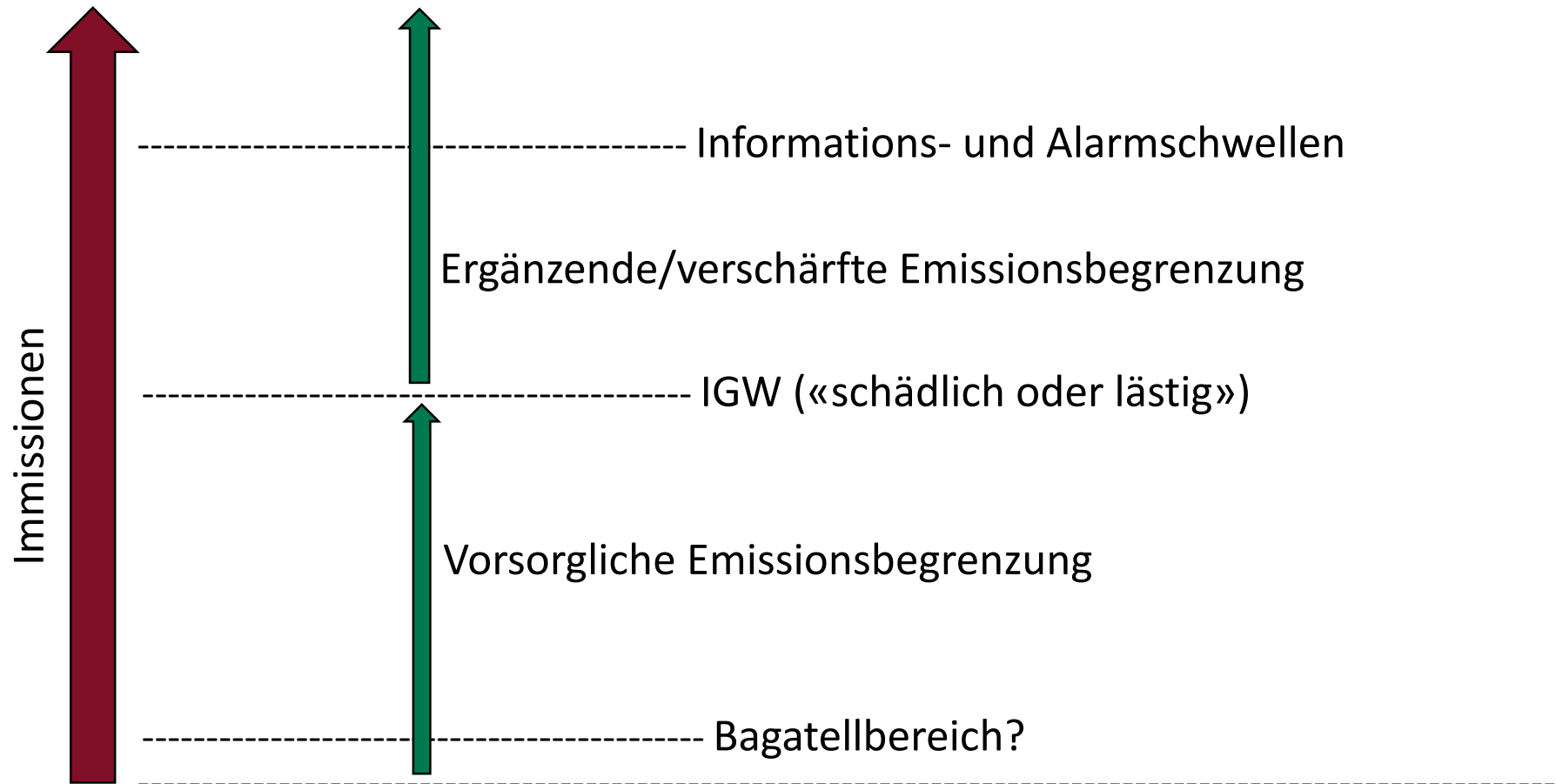


## ■ Bsp. Luftverunreinigungen

- Luftverunreinigungen = Veränderungen des natürlichen Zustandes der Luft
- IGW nach Stand der Wissenschaft oder *Erfahrung* (Vorsorgeprinzip) festgelegt
  - Nichtgefährdung von «Menschen, Tieren und Pflanzen, ihren Lebensgemeinschaften und -räumen»
  - Wohlbefinden der Bevölkerung
  - Beschädigung von Bauwerken usw.



- Bsp. Luftverunreinigungen – Instrumente (LRV)





- Bsp. Luftverunreinigungen
  - Ergänzende/verschärfte Emissionsbegrenzungen bei bestehenden Anlagen: Sanierungsverfügung mit Sanierungsfrist
  - Erleichterungen bei Unverhältnismässigkeit: längere Fristen, mildere Emissionsbegrenzungen
  - IGW aber zwingend einzuhalten!
  - Unabhängig von Luftverunreinigung: Massnahmenplan (Verwaltungsverordnung nach Rechtsprechung in CH)





## ■ Abfälle

- Abfallhierarchie der Massnahmen gemäss RL 2008/98/EG
  - Vermeidung *vor*
  - Vorbereitung zur Wiederverwendung *vor*
  - Recycling *vor*
  - sonstiger Verwertung, insbesondere energetischer Verwertung *vor*
  - Beseitigung







## ■ Abfälle

- Abfallhierarchie gilt nicht absolut (Verhältnismässigkeit, Zweck des Umweltschutzes)
- Abfall = «bewegliche Sachen, deren sich der Inhaber entledigt oder deren Entsorgung im öffentlichen Interesse geboten ist» (rezipiert aus CH)
- Subjektiver und objektiver Abfallbegriff
- Nicht deckungsgleich mit privatrechtlichem Sachenbegriff
- Z.B. Schwermetalle im Boden nach Rechtsprechung in CH



## ■ Abfälle

- Entsorgung umweltverträglich und soweit möglich und sinnvoll im Inland
- Entsorgung ausserhalb bewilligter Entsorgungsanlagen verboten
- Begriff «Beseitigung» aus Gemeinschaftsrecht: z.B. Ablagerung in Deponien



## ■ Abfälle

- Aufgrund Zollvertrag ist ch-Abfallverordnung integral direkt anwendbar
- «Siedlungsabfälle»
  - Abfälle aus Haushalten
  - Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, sofern Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse vergleichbar
  - Abfälle aus öffentlichen Verwaltungen, sofern Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse vergleichbar
- Sonderabfälle
- Übrige Abfälle



- Siedlungsabfälle
  - Einerseits Pflicht der Gemeinden zur Entsorgung
  - Andererseits staatliches Entsorgungsmonopol
  - In CH: Kantone





## ■ Abfallplanung

- Regierung zusammen mit Gemeinden
- Bedarf und Standorte Entsorgungsanlagen (z.B. Deponien)
- Periodisch Verhältnissen und Stand der Technik angepasst
- Plan im Sinne des SUPG
- Abfälle dürfen nur in Deponien abgelagert werden
- Entsorgungsanlagen bedürfen einer Betriebsbewilligung
- Betriebsbewilligungen für Deponien nur an Gemeinden erteilt



- Abfallplanung
  - 5 Typen von Deponien gemäss ch-Abfallverordnung
  - in FL tatsächlich nur 2:
    - Typ A für unverschmutztes Aushubmaterial
    - Typ B für übrige Inertabfälle mit geringem Schadstoffgehalt







- Abfall
  - Der Tradition geschuldet: sogenannte Funken
  - Abbrennen am Winterende gestattet
  - Aber nur innerhalb von durch Gemeinden bezeichneten Plätzen
  - Eigentlich kein Abfall («nur trockenes, naturbelassenes Holz»)



## ■ Abfall – Finanzierung

- Verursacherprinzip: Inhaber trägt die Kosten der Entsorgung
- Falls nicht ermittelbar oder zahlungsunfähig, tragen Gemeinden die Kosten
- Land (Staat) beteiligt sich an Kosten im Fall von Sonderabfällen
- Inhaber der Abfälle = nicht alle Mit-Verursacher, sondern nur aktuell tatsächliche Herrschaft
- Kosten mittels Abgaben Verursachern auferlegt
- U.a. Menge und Art des Abfalls für Abgabeberechnung
- Gesamte Kosten überwältigt, Lenkungseffekt



## ■ Zweck

- Umsetzung Espoo-Konvention von 1991 und EWR-Recht
- UVP konkretisiert Vorsorgeprinzip
- Umweltauswirkungen privater und öffentlicher Projekte
- Projekte = bauliche oder sonstige Anlagen, Eingriffe in Natur und Landschaft



- Verfahren
  - UVP-Pflicht: Art, Grösse oder Standort des Projekts, erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt
  - Zwingende UVP-Pflicht: z.B. grosse Industrieanlagen, Autobahnen
  - UVP-Pflicht im Einzelfall:
    - «kleinere» Projekte, dennoch erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt
    - Wenn erhebliche Umweltauswirkungen wahrscheinlich, direkt UVP-Pflicht verfügt
    - «noch kleinere» Projekte nach Kriterienkatalog





## ■ Bsp. Rezeptionsvorbild

- Zwei oder mehrere kleinere Anlagen UVP-pflichtig, wenn räumlicher und funktionaler Zusammenhang (VGH 2012/046, Erw. 6.)
  - ch-Referenzen (Literatur, BGer, Praxis BAFU ), obwohl UVPG Umsetzung Gemeinschaftsrecht, mit Blick auf Österreich und Schweiz
  - freilich ähnliche Rechtslage in Österreich
- These: zwar Referenzen zum Gemeinschaftsrecht und Österreich, vor allem aber Schweiz





## ■ Verfahren

- Bei UVP-Pflicht hat Projektträger Antrag auf Entscheidung zu stellen
- UV-Bericht
- Fakultativ vorab: Antrag auf Scoping (amtliche Stellungnahme zu Umfang, Detaillierungsgrad UV-Bericht)
- Veröffentlichung UV-Bericht und evtl. Stellungnahmen von Amtsstellen, Beschwerdelegitimierten usw.
- Amtliche Erörterung von Umweltauswirkungen und Umweltschutzmassnahmen mit Beschwerdelegitimierten usw.





## ■ Verfahren

- Regierung entscheidet auf Grundlage von UV-Bericht, Stellungnahmen, Projekterörterung, Konsultation Staaten
- Entscheidung kann Auflagen, Bedingungen und Befristungen enthalten
- UVP-Verfahren ist *separates Feststellungsverfahren* (anders als in CH, Österreich)
- Bewilligungen aufgrund anderer Gesetze vor Entscheid über Umweltverträglichkeit nichtig





- **Verbandsbeschwerde**
  - Ideeller Charakter
  - Öffentliches Interesse, Verwirklichung des objektiven Rechts
  - Vollzugsdefizite im Umweltrecht kompensieren
  - Beschwerdelegitimation: NGO, Sitz im Inland, seit mindestens 5 Jahren statutengemässer Einsatz für Umweltschutz, amtlich als beschwerdeberechtigt eingestuft
  - Alle Entscheidungen von AU, Regierung, Beschwerdekommission usw.
  - *Alle entscheidungswesentlichen Fragen in Bezug auf die UVP müssen mittels Verbandsbeschwerderecht gerichtlich überprüfbar sein (EFTA-Gerichtshof, E-3/15, Rn 65.)*





- Beschwerderecht der betroffenen Öffentlichkeit
  - UVP-Richtlinie
  - Beschwerdelegitimation für Personen, die vom UVP-Verfahren betroffen oder wahrscheinlich betroffen oder mit Interesse
  - Beschwerdelegitimation amtlich auf Antrag festgestellt (keine Popularbeschwerde)
  - Beispiele:
    - Dinglich berechnigte Nachbarn
    - Obligatorisch berechnigte Nachbarn



# Waldgesetz

## ■ Zweck und Begriff


– Namentlich 3 Funktionen:

- Schutzfunktion
- Wohlfahrts- und Erholungsfunktion
- Nutzfunktion

– Wald = jede Fläche von mindestens 250 m<sup>2</sup>, bestockt mit Waldbäumen oder -sträuchern, die mindestens 12 Jahre alt sind, die Waldfunktionen erfüllen kann

– Unabhängig von Entstehung, Nutzungsart oder Bezeichnung im Grundbuch

– Qualitative und Quantitative Kriterien



Lebewesen  
Lebensräume





# Waldgesetz

- Zweck und Begriff
  - Dynamischer Waldbegriff
  - Quantitative Kriterien genügen
  - Mangel an Waldfunktionen könnte nachgewiesen werden (VGH 2019/035, Erw. 2.)
  - Qualitative Kriterien allein reichen nicht aus
  - Als Wald gelten u.a. auch Blößen, Waldstrassen und -wege, andere forstliche Bauten und Anlagen, Grundstücke mit Aufforstungspflicht
  - Kein Wald sind Waldflächen, die in Bauzonen liegen







# Waldgesetz

- Schutz und Erhaltung
  - Walderhaltungsgebot (gesamthaft und in der örtlichen Verteilung)
  - Rodungsverbot
  - Rodung = dauernde oder vorübergehende Zweckentfremdung von Waldboden
  - Bsp.: Errichtung einer Betonplatte und das Einrichten eines Mistlagers darauf (VGH 2012/127, Erw. 4.)
  - Ausnahmebewilligung, wenn wichtige Gründe, die das öffentliche Interesse der Walderhaltung überwiegen
  - Stets zu leisten: Rodungersatz





# Waldgesetz

- Rodungsersatz
  - In derselben Gegend flächen- und funktionsgleicher Realersatz
  - Realersatz = aktive Wiederbewaldung, natürlicher Einwuchs oder jünger als 15 Jahre alte freiwillige Neubewaldungen ohne Subventionen (quantitativ)
  - Realersatz = z.B. gerodeten Auenwald durch gleichwertigen ersetzen (qualitativ, Funktionsersatz)



# Waldgesetz

- Rodungersatz
  - Ausnahme 1: Realersatz in einer anderen Gegend, zur Schonung landwirtschaftlich, ökologisch oder landschaftlich wertvoller Gebiete
  - Ausnahme 2: statt Realersatz Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes (z.B. Schaffung von Biotopen)





# Waldgesetz

- Bewirtschaftung
  - Nachhaltigkeitsprinzip: Wald ist derart zu erhalten, dass er Funktionen dauernd, uneingeschränkt und nachhaltig erfüllen kann
  - Waldbewirtschaftung u.a.:
    - Gemäss naturnahem Waldbau
    - Lebensräume, Lebensbedingungen wildlebender Tiere und Pflanzen erhalten
    - Angemessener Anteil an Alt- und Totholz vorhanden





# Waldgesetz

- Bewirtschaftung
  - Fällen von Bäumen erfordert Bewilligung
  - Kahlschlag und Ähnliches verboten
  - Kahlschlag = vollständige oder weitgehend vollständige Räumung einer Bestockung, durch die freilandähnliche ökologische Bedingungen entstehen
  - Wiederbestockung möglich (anders als bei Rodung)



# Klimaschutz

## ■ Internationales Recht

- National nicht zu bewältigen
- UNO-Klimakonvention von 1992: «Stabilisierung der Treibhausgaskonzentrationen in der Atmosphäre auf ein Niveau [...], auf dem eine gefährliche anthropogene Störung des Klimasystems verhindert wird [ ...]»
- Kyoto-Protokoll: Emissionen von 2008 bis 2012 auf bestimmte Mengen beschränken, damit Gesamtemissionen um mindestens 5 % unter Niveau von 1990 sinken
- Weitergeführt bis 2020



Globale  
Gefahren







# Klimaschutz

## ■ Internationales Recht

- Ab 2017 Übereinkommen von Paris wirksam
- Ziel der Klimakonvention von 1992 soll erreicht werden, durch Anstrengungen, um Erdatemperaturanstieg auf 1,5° C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen
- Keine völkerrechtlich verbindliche quantifizierte Emissionssenkung, sondern «national festgelegte Beiträge» (Selbstverpflichtung)
- Liechtenstein: - 40 % bis 2030 gegenüber Basisjahr 1990
- Neue Klimastrategie Juni 2022: - 50 %







# Klimaschutz

- Internationales Recht
  - CH ab 1997 mit Lenkungsabgaben auf Brennstoffen im ch-USG
  - Sollte wegen markteingreifender Wirkung auch in FL wirksam sein
  - Keine Zollvertragsmaterie (Fiskalautonomie), dennoch als «Übergangslösung» auf Grundlage Zollvertrag erhoben (!)
  - 2010 völkerrechtlicher Vertrag und Vereinbarung FL-CH über sogenannte «Umweltabgaben»
    - Pflicht zur Rezeption ch-Recht
    - ch-Recht z.T. direkt anwendbar
    - Neben Marktfragen sollte „auch einem aus umweltpolitischer Sicht nach wie vor gegebenen Handlungsbedarf nachgekommen [werden].“





# Klimaschutz

- CO<sub>2</sub>-Gesetz
  - Umsetzung des internationalen Rechts
  - Primärer Zweck: Verminderung von Treibhausgasemissionen
  - CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Herstellung, Gewinnung und Einfuhr von *Brennstoffen* (z.B. Heizöl)
  - Zurzeit 120 Franken pro Tonne CO<sub>2</sub>
  - Bestimmte Wirtschaftszweige mit Möglichkeit zur Selbstverpflichtung
  - Lenkungsabgabe mit Rückerstattung
  - Ertrag aus CO<sub>2</sub>-Abgabe wird zurückverteilt (AHV, umweltpolitische Massnahmen)





# Klimaschutz

## ■ CO<sub>2</sub>-Gesetz

- Für *Treibstoffe* (z.B. Benzin) keine CO<sub>2</sub>-Abgabe, sondern teilweise Kompensationspflicht
- Aufschlag auf Treibstoffen darf höchstens 5 Rappen pro Liter betragen
- Kompensationsgemeinschaften zulässig
- Regierung kann gegen Beitrag auf Kompensationsmassnahmen verzichten (mittels Vereinbarung)
- Verminderung CO<sub>2</sub>-Emissionen von Fahrzeugen
- Verminderungspflichtig: Hersteller und Importeure
- Vollzug: ch-Bundesbehörden, Ausnahme: Verteilung und Verwendung der Abgaben



**Vielen Dank!**

